



Christoph Sennekamp

## 7. Baurechtstage Baden-Württemberg des vhw am 20. und 21. September 2017 in Ulm



Zum siebten Mal rief der vhw zu den Baurechtstagen Baden-Württemberg. Zwei Tage lang wurde die klug ausgewählte Gastgeberstadt Ulm auf diese Weise zum Zentrum des Baurechts im „Ländle“. In idealer Tagungsatmosphäre im Kongresszentrum Ulm eröffnete der Geschäftsführer des vhw Baden-Württemberg, Rainer Floren, am 20. September 2017 die im Keplersaal des Maritim-Hotels stattfindenden 7. Baurechtstage. Bereits der erste Vortrag des Tages, für den der Freiburger Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Reinhard Sparwasser verantwortlich zeichnete, verdeutlichte, dass die Entscheidung zu kommen, richtig war. Ebenso humorvoll wie kompetent führte Reinhard Sparwasser durch die Novelle des Baugesetzbuchs 2017.

Auf Reinhard Sparwasser folgte mit dem Stuttgarter Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Michael Uechtritz ein weiterer hochkarätiger Referent, der zum Thema der „Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Baurecht“ sprach. Ausgehend von der sog. Müsch-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zeigte er die Bedeutung der Seveso-Richtlinie für das Baurecht auf und legte sodann die Umsetzung der Neufassung dieser Richtlinie im nationalen Recht dar. Insbesondere bezogen auf die verfahrensrechtlichen Implikationen der Richtlinie kommt dieser nach sicherlich zutreffender Auffassung des Referenten eine enorme Bedeutung zu.



Abb. 1: Eine runde Sache: der Keplersaal als Veranstaltungsort der 7. Baurechtstage Baden-Württemberg des vhw

Der Vormittag des ersten „Baurechtstages“ endete mit einem verfahrensrechtlichen Dauerbrenner. Der Stuttgarter Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Hans-Jörg Birk vervollständigte das Trio der Hochkaräter aus der baden-württembergischen Fachanwaltschaft und referierte zum Thema „Der sofort vollziehbare Umlegungsbeschluss und die Beschleunigung des Bodenordnungsverfahrens“. Hierbei ver-

stand er es vortrefflich, sein Thema in den Gesamtkomplex der Bodenordnung einzubetten und das Potenzial an Zeitgewinn für die Umlegung darzustellen.



Abb. 2: Wie immer gut besucht: die Baurechtstage des vhw

Der Nachmittag des ersten Tages war sodann der Rechtsprechung gewidmet. Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Christoph Külpmann führte mitreißend und kundig durch das zurückliegende Jahr des für das Baurecht zuständigen 4. Revisionsenats des Bundesverwaltungsgerichts. Hierbei berichtete er auch über einige „Baden-Württemberger Fälle“. Hiervon war ein Fall der Stadt Herrenberg so aktuell, dass bislang nur eine Pressemitteilung über den Ausgang des Verfahrens vorliegt. Nicht minder anschaulich und kundig stellte sodann der Vizepräsident des VGH Baden-Württemberg, Karsten Harms, die Rechtsprechung der drei Mannheimer Baurechtssenats dar. Anhand eines Falles über die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen zeigte er beispielsweise auf, dass und warum bei diesem Thema der Erfolg eines Rechtsbehelfs häufig von der Frage des Nachbarschutzes abhängt. Mit

einem interessanten Fall aus dem Bauordnungsrecht fand der erste Tagungstag sodann seinen Abschluss.

Etwa drei Viertel der Tagungsteilnehmer, die vom Baurecht noch nicht genug hatten, folgten der Einladung des Veranstalters und nahmen – nach einem schönen Sonnenspaziergang donauaufwärts – an einer städtebaulichen Stadtführung durch Ulm teil. Nach einer herzlichen Begrüßung durch den Ulmer Baubürgermeister, Tim von Winning wurde bei einer Führung in mehreren Gruppen deutlich, warum es in einer Architekturzeitschrift heißt: „Modernes und Historisches vereint Ulm wie keine andere Stadt.“



Abb. 3: Am Stadtmodell von Ulm mit Baubürgermeister Tim von Winning (Mitte)

Das städtebauliche Thema dieser Zeit schlechthin ist die Schaffung und Erhaltung preiswerten Wohnraums. Veranstalter Rainer Floren hatte diesem Thema bewusst einen ganzen Vormittag eingeräumt – und lag hiermit völlig richtig. Zunächst stellte Baudirektor Manfred Busch (Regierungspräsidium Karlsruhe) einige verfahrensbezogene Aspekte dar, die Wohnraum billiger machen können. Sodann widmete er sich ebenso kundig wie unterhaltsam einigen materiellen Anforderungen über die Schaffung von Fahrrad- und Kfz-Stellplätzen, Begrünung, Abstellräumen und Spielplätzen. Er appellierte zudem daran, Arbeitspapiere und Handreichungen beiseite zu lassen und Entscheidungen anhand der Lektüre des Gesetzes zu treffen.

Den großen Preistreibern bei Schaffung und Erhalt preisgünstigen Wohnraums widmete sich sodann Baudirektor Bernd Gammerl (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). Er veranschaulichte die Anforderungen an Brandschutz und Barrierefreiheit, zeigte aber auch den Spielraum der entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf. Schließlich stellte er die angesichts der Brandkatastrophe von London in den Fokus der Überwachungsbehörden gerückte Problematik des Brandschutzes bei Hochhausfassaden dar. Unter dem Thema „Dichte – Fahrrad – Messingschild“ zeigte sodann Architekt, Stadtplaner und Projektentwickler Klaus Wehrle (Carré Planungsgesellschaft, Gutach i. Br.) Hürden, aber vor allem Möglichkeiten für die Schaffung preiswerten Wohnraums auf. Anhand ausgewähl-

ter Beispiele hielt er ein engagiertes und mitreißendes Plädoyer für ein Umdenken beim Bauen – hierbei insbesondere Mobilität, Digitalisierung und Bevölkerungsentwicklung in den Blick nehmend.



Abb. 4: Städtebauliche Exkursion in Ulm

Der Nachmittag des zweiten Tages trug zunächst dem Umstand Rechnung, dass die unmittelbar am Kongresszentrum entlangfließende Donau gleichsam als Mahnmal an den Hochwasserschutz erinnert. Der Freiburger Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Markus Edelbluth referierte in seinem kundigen Vortrag über das „Hochwasserschutzgesetz II in der kommunalen Praxis“. Anhand der Gesetzgebungsgeschichte zeigte er die neuen Antworten des Wasserhaushaltsgesetzes zu Planungs- und Bauverböten, die aber mit mindestens ebenso vielen neuen Fragen einhergehen.

Die 7. Baurechtstage beschloss sodann Ministerialdirigent a. D. Prof. Dr. Wilhelm Söfker, der mit seinem Vortrag „Heilungsvorschriften zu alten und neuen Bebauungsplänen“ gleichsam den Kreis zum Auftaktreferat von Rechtsanwalt Prof. Dr. Sparwasser schloss. Denn auch die BauGB-Novelle 2017 enthält einige Änderungen des § 214 BauGB, zudem gibt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Zweifeln an schon geklärt Geglautem Anlass. Zum Abschluss bedankte sich Geschäftsführer des vhw Baden-Württemberg Rainer Floren bei den Tagungsteilnehmern für die gelungene Tagung und lud zu den 8. Baurechtstagen am 18./19. September 2018 nach Stuttgart ein. Es ist nicht schwer vorherzusagen, dass sich auch diese 8. Baurechtstage in der Landeshauptstadt wiederum größter Beliebtheit erfreuen werden.

Christoph Sennekamp  
Präsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg i. Br.